

## Allgemeine Geschäftsbedingungen "TeleMedicina" von HL komm

Die HL komm Telekommunikations GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden AN) bietet einen KV Safe Net Zugang mit dem Mehrwertdienst Internet sowie optional zusätzlich weiteren Leistungen unter dem Produktnamen „TeleMedicina“ an. Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem KUNDEN und dem AN gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Regelungen sowie der „Rahmenrichtlinie KV-SafeNet“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in der Version 2.2.1 vom 20.02.2008 (im Folgenden „Rahmenrichtlinie“) ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kassenärztliche Vereinigung mittlerweile die Version 3.0 der „Rahmenrichtlinie“ herausgegeben hat.

### 1. Vertragsschluss

Angebote des AN erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den KUNDEN dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) bzw. durch Bereitstellung der Leistung zustande.

### 2. Leistungen des AN

#### 2.1. Allgemeine Regelungen

2.1.1. AN stellt dem KUNDEN im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten eine „KV-Safenet“ zertifizierte VPN-Verbindung inklusive Zugangsrouten zu seinem Einwahlknoten in das KV-Safenet zur ausschließlichen und den vertraglichen sowie gesetzlichen Bestimmungen gemäßen Nutzung zur Verfügung.

2.1.2. Der im Einzelnen von AN vertraglich geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung und den in Bezug genommenen Produkt- und Leistungsbeschreibungen sowie ergänzend aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.1.3. Bereitstellungszeitangaben des AN erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt. Ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage sowie der rechtzeitigen Genehmigung des Vertragsschlusses durch die Kassenärztliche Vereinigung; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des KUNDEN voraus. AN kann unentgeltlich dem KUNDEN zur Nutzung bereitgestellte Dienste einstellen oder deren Erbringung für die Zukunft von einem Entgelt abhängig machen.

#### 2.2. „Mehrwertdienst Internet“

2.2.1. AN stellt dem KUNDEN neben der VPN-Verbindung zum KV-Safenet einen Zugang zum Internet-Backbone von AN und dem Internet im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

2.2.2. Die Leistung ist darauf beschränkt, für den KUNDEN eine funktionstüchtige Schnittstelle (Gateway) zum Internet zur Übermittlung von Daten (IP-Paketen) zum oder aus dem Internet herzustellen. Für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte ist AN nicht verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern (Informations- oder Contentprovider), die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck. AN hat auch

keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet selbst. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit), soweit diese nicht durch das Netz von AN, sondern durch außerhalb dieses Netzbereichs liegende Umstände verursacht oder beeinflusst werden. Die Erreichbarkeit sämtlicher Teilnetze über das Internet kann nicht gewährleistet werden.

2.2.3. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass die Übertragungsleistung auch von der Leistungsfähigkeit seines eigenen Systems abhängig ist und AN in keiner Weise für dessen Funktion verantwortlich ist, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbarter Bestandteil des Dienstes ist. Die konkrete Übertragungsleistung ist außerdem von der Übertragungsqualität im Internet abhängig und kann deshalb variieren (vgl. auch Ziff. 2.3.1.).

2.2.4. Die von KUNDE über den Internetanschluss empfangenen Daten/Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch AN, insbesondere auf Viren, sofern dies nicht gesondert vereinbart wurde. Von KUNDE abgerufene Inhalte sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, fremde Inhalte im Sinne der §§ 8 bis 10 Telemediengesetz.

2.2.5. Der KUNDE wird darauf hingewiesen, dass er gemäß der „Rahmenrichtlinie“ für Schutz und Sicherheit seiner Systeme und Daten bei Nutzung des „Mehrwertdienstes Internet“ verantwortlich ist und die Kassenärztliche Vereinigung keinerlei Haftung und Support für Störungen übernimmt, die durch die Nutzung des „Mehrwertdienstes Internet“ hervorgerufen werden.

### 3. Leistungsvoraussetzungen

3.1. Voraussetzung für die Nutzung der von AN bereitgestellten VPN-Verbindung zum Einwahlknoten des AN in das KV-Safenet ist ein funktionierender und mit entsprechender Software bestückter Computer des KUNDEN.

3.2. Auf Wunsch des KUNDEN wird AN die beim KUNDEN vorhandene Hardware auf deren Eignung für die Herstellung des Zugangs zum KV-Safenet prüfen und den Teilnehmer über erforderliche Maßnahmen informieren.

### 4. Nutzungsbedingungen / Obliegenheiten des KUNDEN

#### 4.1. Allgemeine Regelungen

4.1.1. Der KUNDE verpflichtet sich, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlichten „Sicherheitsanforderungen für KV-Safenet-Arbeitsplätze“, die „Rahmenrichtlinie“ sowie die von der Bundesärztekammer herausgegebenen „Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis“ in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

4.1.2. KUNDE hat auf eigene Kosten AN den Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und diesem die Installation aller notwendigen Einrichtungen für die Herstellung und den Betrieb des Zugangs in seinen Räumlichkeiten zu gestatten bzw. gegebenenfalls für deren Gestattung durch den Eigentümer zu sorgen. Sofern erforderlich, stellt KUNDE die für den Betrieb des Anschlusses notwendigen Einrichtungen, insbesondere einen geeigneten Stromanschluss, auf seine Kosten zur Verfügung. Die Kosten für die Stromversorgung der installierten Einrichtungen hat ebenfalls KUNDE zu tragen.

4.1.3. Alle Einrichtungen, die im Rahmen dieses Vertrages von AN in den Räumlichkeiten des KUNDEN eingebracht/installiert worden sind, verbleiben im Eigentum des AN und sind von KUNDE nach



Vertragsbeendigung an AN mit ausreichendem Porto frankiert an dessen Sitz in Leipzig zurückzusenden. Die im Eigentum von AN stehenden Einrichtungen sind von KUNDE sorgfältig zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen und Zugriffen Dritter zu schützen. Die Vornahme von Veränderungen an diesen von AN installierten bzw. bereitgestellten Einrichtungen und der auf diesen eingesetzten Software ist dem AN und den von AN beauftragten Personen vorbehalten. AN ist es nicht gestattet, sich auf diesen Einrichtungen einzuloggen. Mit Nutzung der Software erklärt sich der KUNDE mit den Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller einverstanden. KUNDE ist verpflichtet, Dritte auf die Eigentumsrechte von AN hinzuweisen und AN unmittelbar zu unterrichten, falls Dritte Ansprüche an dem Eigentum geltend machen.

- 4.1.4. Der von AN bereitgestellte Zugang sowie darüber von AN gegebenenfalls bereitgestellte Mehrwertdienste dürfen ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. KUNDE wird insbesondere Dritten gegenüber über den bereitgestellten Zugang keine Telekommunikationsleistungen erbringen. Ebenfalls ist es KUNDE untersagt den Zugang für Dienste zu nutzen in deren Folge er eine Vergütung oder sonstige Vorteile direkt oder indirekt von Dritten erhält bzw. gewährt bekommt.
- 4.1.5. Der KUNDE ist verpflichtet, alle für die Nutzung des Netzes und der damit zur Verfügung gestellten Dienste die einschlägigen Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Betreibers/Anbieters sowie die maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere wird er nur hierfür zugelassene Geräte, Einrichtungen bzw. Anwendungen an das Netz anschließen.
- 4.1.6. Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der KUNDE verantwortlich. Über die von AN betriebenen Telekommunikationswege dürfen keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen, insbesondere urheberrechtsverletzende Inhalte abgerufen, verbreitet, zugänglich gemacht oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet werden.
- 4.1.7. KUNDE ist es ohne schriftliche Zustimmung von AN nicht gestattet, ihm von AN zur Nutzung überlassene technische Geräte, Software, Netzanbindungen und Dienste Dritten zur alleinigen Nutzung oder entgeltlichen Nutzung zu überlassen.
- 4.1.8. Der KUNDE ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2. Internetanbindung
- 4.2.1. Sofern AN und KUNDE eine Internet-Daten-Flatrate vereinbart haben, verpflichtet sich KUNDE diese maßvoll zu nutzen.
- 4.2.2. KUNDE verpflichtet sich, keine rechtswidrigen Inhalte über den bereitgestellten Internetanschluss abzurufen, zu übermitteln, zu verbreiten, zugänglich zu machen oder hinzuweisen.
- 4.2.3. KUNDE sorgt, soweit nicht vorrangiges anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung für die Errichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit. In Fällen von Missbrauch wird AN jedoch im Rahmen ihrer technischen und rechtlichen Möglichkeiten versuchen, den KUNDEN bei der Aufklärung zu unterstützen.
- 4.2.4. KUNDE hat jede Nutzung zu vertreten, soweit er nicht nachweisen kann, dass diese auf der unbefugten Nutzung Dritter beruht, welche er weder vorsätzlich noch fahrlässig ermöglicht hat. Der KUNDE wird alle berechtigten Mitnutzer seines Anschlusses hierauf aufmerksam machen.
- 4.2.5. Daten wird KUNDE ausschließlich unter Nutzung und Anerkennung der in der Protokollfamilie IP („Internetprotokoll“) verabschiedeten Standards übermitteln. KUNDE wird nur die standardmäßig anerkannten oder durch AN vorgegebenen Schnittstellen benutzen. Andere Schnittstellen können

und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einigung mit AN genutzt werden.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Berechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preisliste. Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von AN erbrachte Leistungen nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste des AN zu vergüten. Der KUNDE hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind. Dem KUNDEN obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- 5.2. Alle Preise verstehen sich inklusive 19 % Mehrwertsteuer. Im Falle der Erhöhung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes, ist AN berechtigt, die Brutto-Preise entsprechend zu erhöhen. Sollten zukünftig für die vereinbarten Leistungen zusätzliche Steuern anfallen, sind diese von dem KUNDEN ebenfalls zu übernehmen.
- 5.3. Eine angemessene Preisanpassung kann von AN vorgenommen werden, wenn z.B. Vorlieferanten, auf deren Leistungen (z.B. Strom, Installationskosten) AN bei der Erbringung der mit dem KUNDEN vereinbarten Dienste zurückgreift, ihre Preise erhöhen oder deren Berechnungsgrundlagen geändert werden und die Änderungen zu einer Kostenerhöhung bei AN führen. Eine Preisanpassung wird dem KUNDEN durch AN mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden mitgeteilt und begründet. Führt eine beabsichtigte Preisanpassung für den KUNDEN zu einer Erhöhung des monatlich zu zahlenden Gesamtentgelts um mehr als 5 % (ausgehend von dem durchschnittlichen monatlichen Gesamtentgelt der letzten drei Monate), steht dem KUNDEN ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses berechtigt ihn, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Über das Sonderkündigungsrecht wird AN den KUNDEN schriftlich zusammen mit der Preisanpassungsnachricht informieren.
- 5.4. Für den Dienst der direkten Netzanbindung erfolgt die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen jeweils mit der im Folgemonat erscheinenden Telekommunikationsrechnung; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen in dem Zeitpunkt, in dem KUNDEN die betreffende Leistung mit der Möglichkeit seiner Inanspruchnahme bereitgestellt wird, sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem KUNDEN gleichwohl vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung. Die Abrechnung nutzungsabhängiger Vergütung erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistung.
- 5.5. Sofern AN die Rechnungsstellung elektronisch durchführt, d.h. die Rechnung z.B. dem KUNDEN auf einem für ihn von AN eingerichteten Kundenaccount zum Abruf bereitstellt, gilt die elektronische Rechnung mit dem auf den Tag der Bereitstellung zum Abruf folgenden Tag als zugegangen. Stellt AN dem KUNDEN eine elektronische Rechnung zur Verfügung und ist mit dem KUNDEN zudem die Übersendung einer Papier-Rechnung vereinbart, so berechnet AN hierfür ein gesondertes Entgelt gemäß Preisliste.



5.6. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung sind sämtliche Vergütungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erbringung der Leistung, ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig. AN zieht die Rechnungsbeträge von dem vom KUNDEN angegebenen Konto per Lastschrift ein. Der KUNDE kann die erteilte Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen. Andere Zahlungsweisen als Lastschrifteinzug verursachen einen erhöhten Bearbeitungsaufwand. AN berechnet in diesen Fällen die sich aus der Preisliste ergebenden entsprechenden zusätzlichen Entgelte.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Von AN im Rahmen der Vertragserfüllung ggf. gelieferte Sachen, an denen der KUNDE vereinbarungsgemäß Eigentum erwerben soll, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von AN.

## 7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem KUNDEN steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

## 8. Verzug

- 8.1. Gerät der KUNDE für zwei aufeinanderfolgende Monatsrechnungen mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der mindestens den monatlichen Grundpreis von zwei Monaten erreicht, in Verzug, so kann AN das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt vorbehalten.
- 8.2. Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an AN den gesetzlichen Verzugszins in Höhe von 5 % über dem Basiszins p.a. zu zahlen. Ab der zweiten Mahnung berechnet AN jeweils pauschal 3,00 € für Bearbeitungs- und Versandkosten. KUNDE bleibt es unbenommen einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens und weiterer Ansprüche bleibt AN unbenommen.

## 9. Anschlussperre

- 9.1. Wegen Zahlungsverzugs darf der AN unbeschadet weiterer Rechte eine Sperre durchführen, wenn der KUNDEN nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der AN die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des KUNDEN, Rechtsschutz vor den deutschen Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.
- 9.2. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der KUNDEN form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat. Dies gilt nicht, wenn der AN den KUNDEN zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- 9.3. Der AN darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.
- 9.4. Der AN darf die Leistung verweigern (Sperre), wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeit-räumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Anbieters in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die

Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer diese Entgeltforderung beanstanden wird.

- 9.5. Des Weiteren ist der AN zur Sperrung berechtigt, wenn der KUNDE nicht nur unwesentlich seine Obliegenheiten gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.4 verletzt bzw. gegen die unter diesen Ziffern geregelten Nutzungsbedingungen verstößt.
- 9.6. Die Sperre wird, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränkt. Sie wird nur aufrechterhalten, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.
- 9.7. Der KUNDE bleibt im Fall einer Sperre verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen ungekürzt zu zahlen.
- 9.8. Für die Durchführung einer Sperrung wegen Zahlungsverzugs sowie für die Aufhebung einer solchen Sperre nach Wegfall des Zahlungsverzugs berechnet AN für dem ihn entstanden Aufwand pauschal jeweils sechs Euro. KUNDE bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 9.9. Macht die zuständige kassenärztliche Vereinigung von ihrem Recht Gebrauch, bei Missbrauch der Anbindung zum KV-SafeNet durch den KUNDEN die Anbindung zu unterbrechen oder durch AN unterbrechen zu lassen, um Schaden an Daten, Anwendungen oder angeschlossenen Systemen zu vermeiden gelten die Regelungen in 9.7. und 9.8 entsprechend. Zur Aufhebung einer solchen Sperre hat der KUNDE sich direkt mit der Kassenärztlichen Vereinigung ins Benehmen zu setzen.

## 10. Beanstandungen

- 10.1. Beanstandungen von Rechnungen bezüglich nutzungsabhängiger Vergütungen müssen von dem KUNDEN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber AN erhoben werden.
- 10.2. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt vorbehaltlich Ziffer 9.3. dieser AGB als Genehmigung, sofern der AN den KUNDEN bei Beginn der Frist auf die Bedeutung der Unterlassung hingewiesen hat. Gesetzliche Ansprüche des KUNDEN bei Erhebung von Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 10.3. War der KUNDE nachweislich ohne Verschulden verhindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der KUNDE erbringt in diesem Falle einen Nachweis. Soweit gespeicherte Verkehrsdaten aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft AN weder eine Nachweispflicht für die Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

## 11. Bonitätsprüfung

- 11.1. AN behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des KUNDEN bei der für den Sitz des KUNDEN zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des KUNDEN einzuholen und ihnen Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von AN erforderlich ist, der Kunde in die Datenübertragung eingewilligt hat und schützenswerte Belange des KUNDEN nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird AN die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- 11.2. Der KUNDE kann bei der für ihn zuständigen SCHUFA-Gesellschaft oder Wirtschaftsauskunftei (auf Anfrage nennt AN KUNDE die Anschriften der Unternehmen) Auskunft über seine ihn betreffenden



gespeicherten Daten erhalten. Die Unternehmen speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Anschrift des KUNDEN zum Zweck der Schuldenermittlung geben zu können.

## 12. Sicherheitsleistung

- 12.1. AN ist berechtigt, von dem KUNDEN in folgenden Fällen eine nicht zu verzinsende Sicherheitsleistung oder eine Bürgschaftserklärung eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe des durchschnittlichen Rechnungsbetrages der letzten drei planmäßigen Rechnungen zu verlangen;
- 12.2. wenn der KUNDE eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt und ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt;
- 12.3. bei bevorstehenden oder eröffneten gerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung;
- 12.4. bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung.
- 12.5. Bei Nichterbringung der Sicherheitsleistung oder Bürgschaft ist AN nach entsprechender Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung der Sicherheitserbringung berechtigt, den betroffenen Service auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 13. Störungsdienst

- 13.1. Im Fall einer bei AN auftretenden Netz- und/oder sonstigen Leistungsstörung wird AN nach Eingang der Störungsmeldung durch den KUNDEN im nachfolgend genannten zeitlichen Rahmen angemessene Maßnahmen einleiten, um die Störung zu beheben. Eventuelle Störungen sind dem Störungsdienst von AN mitzuteilen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt AN seine Leistungen zur Beseitigung von Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen). Bedient sich AN zur Erbringung der angebotenen Dienste der Leistungen der Telekom, so gelten deren Anschaltprozesse und Entstörzeiten.
- 13.2. Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die dem AN durch die Überprüfung seines Verantwortungsbereichs entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung im Verantwortungsbereich des AN vorlag und der KUNDE dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- 13.3. AN ist zur Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit des Einwahlknotens für die Zeit von drei Jahren ab dessen Errichtung verpflichtet und hat

## 14. Haftung

- 14.1. AN haftet für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn er die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat AN Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet AN nur bei Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur dieses Vertrags ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (im Weiteren: Kardinalpflichten).
- 14.2. Die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie oder einer Beschaffenheitsvereinbarung sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften wie des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

- 14.3. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden, die bei Endnutzern eintreten, ist nach Maßgabe des § 44 a Telekommunikationsgesetz (TKG) beschränkt. Danach haftet AN insoweit auf höchstens EUR 12.500,00 je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern ist die Schadensersatzpflicht des AN unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EUR 10 Mio. begrenzt. Übersteigen hierbei die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 14.4. AN haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt (wie etwa Krieg, Kriegsgefahren, Unruhen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen, unvorhersehbare Betriebsstörungen sowie unvorhersehbare Unterbrechungen der Stromversorgung) sowie sonstige Ereignisse, die von AN nicht zu vertreten sind.

## 15. Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

- 15.1. AN erhebt, verarbeitet und nutzt Bestandsdaten, die zum Zwecke des Vertragsschlusses und der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind. Bestandsdaten sind insbesondere Name, postalische und elektronische Kontaktdaten, ggf. Geburtsdatum sowie Umsatzdaten.
- 15.2. Bestandsdaten dürfen ferner durch AN verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Beratung des KUNDEN, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Angebote sowie zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienstleistungen des AN erforderlich ist und der KUNDE in eine solche Nutzung eingewilligt hat.
- 15.3. Verbindungsdaten, insbesondere Rufnummern des Anrufers des Angerufenen, Gesprächsdauer, personenbezogene Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennungen von Verbindungen sowie in Anspruch genommene Dienste dürfen von AN im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen insbesondere § 96 TKG erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 15.4. AN darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung des AN mit anderen Unternehmen, insbesondere mit Telekommunikationsnetzbetreibern oder aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist.
- 15.5. AN ist berechtigt, auch personenbezogene Daten, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung seiner Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.
- 15.6. AN ist weiters berechtigt, eine Kopie des mit dem KUNDEN abgeschlossenen Vertrags, das Datum des Abschlusses und ggf. das der Vertragskündigung an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu übermitteln.

## 16. Laufzeit und Kündigung

- 16.1. Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 24 Monate ab dem Monatsersten der auf die Bereitstellung der vereinbarten Leistung folgt. Der Vertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und



danach jeweils zum Ende eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag endet gemäß „Rahmenrichtlinie“ automatisch mit Wegfall der KV-Safenet-Zertifizierung des AN.

- 16.2. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Dem KUNDEN steht unter anderem gemäß „Rahmenrichtlinie“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn AN seine Aufklärungspflicht nach Ziffer 4.3. der „Rahmenrichtlinie“ verletzt hat oder AN die in der „Rahmenrichtlinie“ festgelegten Sicherheitsanforderungen sowie die Verfügbarkeit des Einwahlknotens nicht einhält und trotz Aufforderung des KUNDEN oder der Kassenärztlichen Vereinigung nicht in angemessener Frist einen vertragsgemäßen Zustand herstellt. AN bedient sich zur Erbringung der angebotenen Dienste der Telekommunikationsdienstleistungen Dritter und behält sich für den Fall ein Sonderkündigungsrecht vor, dass die von Dritten angemietete Teilnehmeranschlussleitung aus von AN nicht zu vertretenden Gründen nicht bereitgestellt oder das Vertragsverhältnis gekündigt wird.
- 16.3. AN darf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der KUNDE auf Verlangen des AN nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zum Telekommunikationsgesetz vorlegt oder der dinglichen Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- 16.4. Im Falle einer von AN nicht zu vertretenden außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit hat der AN gegenüber dem KUNDEN einen Anspruch auf Zahlung von pauschalierten Schadensersatz in Höhe von achtzig vom Hundert der bis zum Ablauf der vertraglichen Mindestlaufzeit zu zahlenden nicht volumenabhängigen Entgelte. Den Parteien bleibt es vorbehalten einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 16.5. Sollte nach Schaltung die realisierte Datenrate durchgängig geringer 3.072 kbit/s im Downstream sowie 384 kbit/s im Upstream sein, so ist der Kunde nur innerhalb der ersten fünf Werktage nach Schaltung des Anschlusses zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Im Falle einer solchen Kündigung des Kunden sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## 17. Schlichtung

- 17.1. Der KUNDE kann im Streit darüber, ob AN eine in den §§ 42a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Der Antrag

kann per Post, e-mail, Fax oder online bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden.

## 18. Vertragsänderungen

- 18.1. AN ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen während der Laufzeit des Vertrages, zu ändern. Auf die Änderungen wird der KUNDE in einer schriftlichen Mitteilung besonders hingewiesen. Die Änderungen werden gegenüber dem KUNDEN nur wirksam, wenn er diesen nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widersprochen hat und von AN in der Änderungsmitteilung über die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs belehrt wurde.
- 18.2. Macht der KUNDE von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist AN berechtigt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Macht AN von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, besteht das Vertragsverhältnis unverändert fort.

## 19. Sonstiges

- 19.1. HL komm ist gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen zur Einhaltung der „Rahmenrichtlinie“ verpflichtet. Kunde kann die Einhaltung der „Rahmenrichtlinie“ kontrollieren oder dieses Kontrollrecht auf die für ihn zuständige Kassenärztliche Vereinigung übertragen.
- 19.2. Im Falle der schuldhaften Überschreitung der Wiederherstellungszeit nach Störungen, die durch HL komm schuldhaft verursacht wurden, ist der Kunde zur Forderung einer Vertragsstrafe von 100 € für jeden weiteren Kalendertag der Überschreitung berechtigt. Die Vertragsstrafe wird auf eventuelle weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 19.3. Die Summe der Vertragsstrafen ist auf 1.000 € pro Jahr begrenzt.

## 20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Forderungen, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der KUNDE nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der AN abtreten bzw. übertragen.
- 20.2. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.